



## Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

### **Spendenabzug im betrieblichen und privaten Bereich**

Grundsätzlich sind freiwillige Zuwendungen (Spenden) weder im betrieblichen Bereich noch im privaten Bereich steuerlich abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an bestimmte Einrichtungen betraglich begrenzt als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

#### **Spenden als Betriebsausgabe**

Steuerlich abzugsfähig sind Spenden an – im Gesetz genannte – Empfängerorganisationen, wie etwa Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universitäten), Museen sowie die 4.000 Freiwilligen Feuerwehren.

Ebenso sind Spenden an Empfänger abzugsfähig, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und in der Liste begünstigter Einrichtungen (z.B. Spenden, Kirchen, Versicherungen) auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufscheinen.

Spenden sind jedoch grundsätzlich nur insoweit abzugsfähig, als sie 10 % des Gewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages nicht übersteigen. Soweit die Zuwendungen 10 % des laufenden Betriebsergebnisses übersteigen, können diese eventuell betragsmäßig begrenzt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

**Hinweis:** Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, werbewirksame Geld oder Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen bei Katastrophenfällen geltend zu machen. Für eine spätere Abgabenprüfung ist eine entsprechende Dokumentation des Werbezweckes erforderlich.

#### **Spenden im privaten Bereich (Arbeitnehmerveranlagung)**

Freiwillige Zuwendungen sind grundsätzlich in Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgabe abzugsfähig. Seit dem 1. Jänner 2017 werden Ihre Spenden von den Spendenorganisationen verpflichtend direkt an Ihr Finanzamt gemeldet und automatisch in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung übernommen.

Die von Ihnen geleisteten Beträge werden automatisch in Ihrer Veranlagung berücksichtigt und sind somit steuerlich absetzbar, wenn Sie der Spendenorganisation Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bekannt geben.

Über FinanzOnline kann überprüft werden, ob die Spenden eines Jahres in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung ordnungsgemäß erfasst wurden.

Stichwörter: Spenden, Betriebsausgabe, Sonderausgabe, Steuerberater, Arbeitnehmerveranlagung